



Beitragsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des „Volleyball Club Dresden e. V.“, nachdem das Aufnahmeverfahren laut Satzung abgeschlossen ist.

§ 2 Beitragszeitraum

- (1) Der Vereinsbeitrag ist vom Ersten des Monats an, in dem der Tag der Aufnahme in den Volleyball Club Dresden e. V. liegt, zu entrichten.
- (2) Der Vereinsbeitrag ist halbjahresweise im ersten und im dritten Quartal oder bei der Aufnahme zu entrichten.
- (3) Beitragszahlungen erfolgen im Abbuchungsverfahren.
- (4) Ausnahmen bei der Zahlungsweise sind in Abstimmung mit dem Vorstand möglich.

§ 3 Beitragsgruppen

Der Vereinsbeitrag ist entsprechend der folgenden Beitragsgruppen festzulegen:

- a) Kinder und Jugendliche (ab 6. bis 18. Lebensjahr),
- b) Studierende, Auszubildende, Rentner, Hausfrauen, Arbeitslose (ab 19. Lebensjahr),
- c) Erwachsene mit eigenem Einkommen (ab 19. Lebensjahr),
- d) Mitglieder des Leistungszentrum des Volleyball Club Dresden e. V. (Kinder ab 6. bis vollendetes 11. Lebensjahr),
- e) Mitglieder des Leistungszentrum des Volleyball Club Dresden e. V. (Jugendliche ab 12. bis vollendetes 19. Lebensjahr).

§ 4 Eintrittsgebühren

Die Eintrittsgebühr für alle Beitragsgruppen beträgt 5,00 Euro.

§ 5 Beitragshöhe

Ab dem 1. Januar 2016 gelten folgende monatliche Beitragshöhen:

- a) 10,00 Euro,
- b) 10,00 Euro,
- c) 15,00 Euro,
- d) 20,00 Euro,
- e) 50,00 Euro.

§ 6 Sonderregelungen

- (1) Unter besonderen Umständen ist ein Ruhen der Mitgliedschaft und damit eine Beitragsbefreiung über einen exakt festgelegten Zeitraum möglich. Über ruhende Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages.
- (2) Das Aufnahmeverfahren für Fördermitglieder wird dem Vorstand übertragen. Über die Höhe des Vereinsbeitrages entscheiden die Fördermitglieder selbst. Sie muss jedoch mindestens das Zweifache des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr betragen und darf 500 Euro nicht überschreiten.
- (3) Unter besonderen Umständen ist eine zusätzliche Beitragsermäßigung oder Beitragsfreistellung über einen exakt festgelegten Zeitraum möglich. Über zusätzliche Beitragsermäßigungen oder Beitragsfreistellungen entscheidet der Vorstand nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages.

- (4) Bei unberechtigten Rückbuchungen durch ein Mitglied werden die entstandenen Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 7 Einspruchsrecht

Gegen Entscheidungen des Vorstands, Beitragsfragen betreffend, besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden der Entscheidung. Der Einspruch ist dem Vorstand schriftlich in der oben angegebenen Frist mitzuteilen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt am 25. November 2015 in Kraft.

